

Müllabfuhrordnung der Gemeinde Ebbs

Der Gemeinderat der Gemeinde Ebbs hat mit Beschluß vom 26.11.2014 aufgrund des § 15 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 28/2011, folgende Müllabfuhrordnung erlassen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Ebbs gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- (2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden („Eigenkompostierer“).

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2011. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- (2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- (3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter oder Säcken eingebracht werden kann.
- (4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- (5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.

- (6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

§ 3

Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Ebbs.
- (2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden („Eigenkompostierer“);
 - b) sonstige Abfälle;
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Sammelstellen (Sammelinseln und/oder Wertstoffsammelzentrum und/oder Kompostieranlage) zu bringen sind;
 - d) alle verbauten Grundstücke des Kaisertales. Der Restmüll von diesen Grundstücken ist in von der Gemeinde Ebbs zu beziehenden Sammelsäcken zur Sammelstelle bei der Lagerhalle Kaisertal zu liefern;
 - e) die Grundstücke Buchberg 1, 2, 2a, 14, 14a, 19, 32, 32a, 33, 34, 35, 36, 58 und 59;
 - f) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aller verbauten Grundstücke vom Buchberg und des Kaisertales. Bei nicht fachgerechter Kompostierung dieser Abfälle (Eigenkompostierung), sind diese in von der Gemeinde Ebbs zu beziehenden Biomüllbehältern direkt bei der Kompostieranlage Schanzer Lahn, beim Wertstoffsammelzentrum oder bei einer entsprechend kundgemachten Stelle an den dort üblichen Öffnungszeiten abzugeben.
- (3) Weiters sind in der Zeit vom 1.1. bis 31.3. und 1.11. bis 31.12. jeden Jahres, und - außerhalb dieser Zeit - wenn der gegenständliche Zufahrtsweg infolge Schneelage oder Vereisung nicht LKW-befahrbar ist - die nachstehend angeführten Grundstücke (Gebäude) von der Abholpflicht ausgenommen:

Buchberg 17, 30, 31 und 34 a.

Die Eigentümer der unter (2) e und (3) angeführten Grundstücke haben ihren Restmüll in von der Gemeinde Ebbs zu beziehenden Restmüllsäcken zum Wertstoffsammelzentrum der Gemeinde Ebbs innerhalb der dort angeschlagenen Öffnungszeiten zu bringen.

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

(1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:

Art: Fassungsvermögen:

- a) Restmüllbehälter (in Ausnahmefällen
bei bereits vorhandenen kleinen Müllhäuschen) 80 l
- b) Restmüllbehälter (Standardbehälter) 120 l
- c) Restmüllbehälter 240 l
- d) Restmüllgroßbehälter 800 l
- e) Restmüllgroßbehälter 1100 l
- f) Bei Mehrbedarf können zusätzlich bei der Gemeinde erhältlich 70 Liter Restmüllsäcke mit Aufdruck der Gemeinde oder des Entsorgungsunternehmens verwendet werden. Diese Restmüllsäcke sind auch von allen im § 3 Abs (2)e sowie den in Abs. (3) außerhalb der Abholpflicht genannten Eigentümern zu verwenden.
- g) Biomüllsäcke (als Einstecksäcke für die entsprechende Biomülltonne) 10 l
- h) Biomüllsäcke (als Einstecksäcke für die entsprechende Biomülltonne) 40 l
- i) Biomüllsäcke (als Einstecksäcke für die entsprechende Biomülltonne) 80 l
- j) Biomüllsäcke (als Einstecksäcke für die entsprechende Biomülltonne) 120 l
- k) Kleinbiomülltonnen (freiwillig, zusätzl. zur Vorsammlung in Haushalten) 10 l
- l) Biomülltonnen (rund, ohne Räder, mit Tragegriff) 35 l
- m) Biomülltonnen 60 l
- n) Biomülltonnen (für Gastronomie und Wohnanlagen) 120 l

(2) Festlegung der Mindestmüllmenge gemäß nachstehendem Punktesystem:

- für den Restmüll 35 kg pro Jahr und Punkt
- für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 3 Liter pro Woche und Punkt

a.) Haushalte:

Bemessungsgrundlage ist die im Haushalt lebende Zahl von Personen,

- 1.) je darin wohnende Person mit Hauptwohnsitz (ordentlicher Wohnsitz) 1 Punkt
- 2.) je darin wohnende Person mit Zweitwohnsitz (nicht ordentlicher Wohnsitz) 0,5 Punkte
- 3) für Haushalte mit mehr als 6 Personen ab der 6. Person 0,5 Punkte

Stichtag für die Feststellung der Einwohner und Ferienwohnungen ist der 1.1. jeden Jahres.

b.) Fremdenzimmervermietung (privat, gewerblich, Ferienwohnungen):

Die Gesamtnächtigungszahl des abgelaufenen Tourismusjahres (1.11.-30.10.) geteilt durch 365 ergibt die Punktezahl

c.) Gewerbebetriebe bzw. Betriebsstätten:

- 1.) Je Arbeitsstätte bzw. Betriebsstätte, gem. § 4 Kommunalsteuergesetz 1993, BGBl. 819/1993 in der geltenden Fassung 1 Punkt
- 2.) zzgl. je Dienstnehmer im Sinne des ASVG einschließlich der/des Betriebsinhaber/s 0,2 Punkte

Stichtag für die Feststellung der Dienstnehmer und Betriebsstätten ist der 1.1. eines jeden Jahres.

d. Gastgewerbe mit Restaurant:

Bei diesen Betrieben treten noch hinzu:

Je angefangene 10 Sitzplätze

1 Punkt

Bei der Feststellung der Zahl der Sitzplätze sind solche im Freien und solche für Pensionsgäste außer Ansatz zu lassen.

Stichtag für die Feststellung der Sitzplätze ist der 1.1. jeden Jahres

(3) Die Restmülltonnen mit 80, 120 und 240 Liter Inhalt werden dem(n) Grundstückseigentümer(n) samt Datenträger gegen Verrechnung der Gestehungskosten zur Verfügung gestellt. Die zusätzlich benötigten Restmüllsäcke, sowie Biomülltonnen und -säcke können vom Grundeigentümer bei der Gemeinde erworben werden. Die Restmüllgroßbehälter (800 Liter und 1100 Liter) können über die Entsorgungsfirma bezogen werden.

(4) Desolate, und daher nicht mehr für die klaglose Schüttung geeignete Restmüllbehälter, sind vom Grundstückseigentümer oder von einem sonstigen Verfügungsberechtigten über die Gemeinde auszutauschen. Eine Abfuhr solcher Behälter erfolgt nicht.

(5) Die Festlegung der Mindestanzahl und -größe an Müllgefäßen ergibt sich aus der Mindestmüllmenge.

(6) Sollte die Ermittlung der Mindestabfuhrmenge nicht möglich sein, so ist auch die Schätzung aufgrund von vergleichbaren Grundstücken bzw. Objekten zulässig.

§ 5 Müllabfuhr

(1) Die Müllbehälter müssen je nach Bedarf (dieser errechnet sich aus der Mindestmüllmenge) am Abfuhrtag um 6.00 Uhr bereit gestellt werden. Die Abfuhrtage werden ortsüblich kundgemacht. Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, so gilt nach ortsüblicher Kundmachung der vorherige oder nächste normale Arbeitstag als Abholtag. Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Biomüll) werden in der warmen Jahreszeit wöchentlich, sonst zweiwöchentlich abgeholt (Termine werden ortsüblich kundgemacht). Die öffentliche Müllabfuhr befährt zweiwöchentlich (Termine werden ortsüblich kundgemacht) den gesamten Abfuhrbereich bzw. die eingerichteten Sammelstellen. Großraumbehälter mit mindestens 800 Liter Volumen werden wöchentlich abgeholt.

(2) Aus hygienischen Gründen ist beim Restmüll ein längeres Entleerungsintervall als vier Wochen und beim Biomüll als zwei Wochen unzulässig.

(3) Die Müllbehälter (Restmüll- bzw. Biomüllbehälter) sind vom Grundeigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten (Haushaltsvorstand, Pächter, Mieter etc.) während des Abfuhrtages an der Abfuhrstraße (in der Regel ist das die öffentliche Verkehrsfläche) bzw. der eingerichteten Sammelstelle so aufzustellen, dass

- a) für die Hausbewohner oder die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt,
- b) diese von den Hausbewohnern auch in dieser Zeit ordnungsgemäß benützt werden können,
- c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Restmüll- bzw. Biomüllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können,
- d) keine Verkehrsbehinderung entsteht.

(4) Nicht abgeholt werden überfüllte oder nicht zugebundene Restmüllsäcke, sowie übermäßig überfüllte bzw. mit Fremdstoffen gefüllte Biomüllsäcke. Nicht entleert werden die Restmüllbehälter und Restmüllgroßbehälter, wenn deren Deckel wegen Überfüllung nicht gänzlich geschlossen sind bzw. eine Entleerung bzw. Abholung nicht ohne Schwierigkeiten möglich ist. Insbesondere ist das Einstampfen oder Einschlemmen von Müll sowie die Müllpressung verboten.

§ 6

Abfuhr von Sperrmüll

(1) Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt einmal jährlich. Der genaue Zeitpunkt wird durch ortsübliche Kundmachung in der Gemeinde verlautbart.

(2) Der Sperrmüll darf frühestens zwölf Stunden vor dem Abholzeitpunkt im Bereich des Grundstückes an der öffentlichen Verkehrsfläche so abgelagert werden, dass die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden. Die Eigentümer der gemäß § 3 Abs. 2 nicht unter die Abholpflicht fallenden Grundstücke haben ihren Sperrmüll zum angegebenen Zeitpunkt zum Recyclinghof zu bringen.

(3) Sperriger Haushaltsschrott und Altholz sind getrennt vom übrigen Sperrmüll bereit zu stellen.

(4) Außerdem kann Sperrmüll im Wertstoffsammelzentrum zu den ortsüblich kundgemachten Zeiten angeliefert werden.

§ 7

Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle

(1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunst- und Verbundstoffe, Styropor, Papier, Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette, Alttextilien (Altkleider), Altholz, etc. – dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.

(2) **Altglas** ist in die aufgestellten Depotcontainer oder im Wertstoffsammelzentrum, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.

(3) **Altpapier und Kartonagen** sind in die aufgestellten Depotcontainer oder im Wertstoffsammelzentrum getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

(4) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**

a) **Metallverpackungen** sind in die aufgestellten Depotcontainer oder im Wertstoffsammelzentrum getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Metallverpackungen sind:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

b) **Haushaltsschrott:** Haushaltsschrott ist im Wertstoffsammelzentrum abzugeben oder im Zuge der Sperrmüllsammlung getrennt vom übrigen Sperrmüll zur Entsorgung bereit zu stellen.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

(5) Elektroaltgeräte:

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.), Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sowie Kühlschränke und Gefriergeräte sind im Wertstoffsammelzentrum getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

(6) Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind mit Ausnahme des Gemeindegebietes Eichelwang (mit Kaisertal) in die aufgestellten Depotcontainer oder im Wertstoffsammelzentrum getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen im Gemeindegebiet Eichelwang (mit Kaisertal) sind über die bestehende Kunststoffsammlung ab Haus (gelber Sack) abzugeben.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

(7) **Alttextilien** (Altkleider) sind im Wertstoffsammelzentrum in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

(8) Speisefette/-öle

Speisefette und -öle sind in den dafür vorgesehenen Behältern im Wertstoffsammelzentrum abzugeben.

(9) Gefährliche Abfälle, die üblicherweise in einem Haushalt anfallen, sind der Problemstoffsammlung mit Sammelstelle Wertstoffsammelzentrum zuzuführen.

(10) Die Gemeinde Ebbs behält sich vor, nach örtlicher Kundmachung andere Systeme von Wertsoffsammlungen anzuordnen.

§ 8

Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle

(1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baum- u. Strauchschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle;
- b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc;
- c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel;
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist;

(2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Tierkadaver, Knochen, Schlachtabfälle, Asche, künstliche Katzenstreu, Kot infizierter Tiere, Staubsaugerinhalte, Straßenkehricht, Bauschutt, Textilien, Wegwerfwindeln, Hygieneartikel (z. B. Damenbinden, Wattestäbchen), Verbundmaterialien (z. B. Getränkeverpackungen), Problemstoffe (z. B. Pflanzenschutzmittel, Farben und Lacke, Batterien, etc.) und Altstoffe.

(3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (sogenannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Tonnen (mit Einstecksäcken) entsprechend der Festlegung im § 4 zu sammeln und zu übergeben.

(4) Sogenannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).

(5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) können ganzjährig beim Wertstoffsammelzentrum während der Öffnungszeiten abgegeben werden.

(6) Im Frühjahr und Herbst können Baum- und Strauchschnitt sowie Balkonblumen während der Häckseltage zu den öffentlichen Sammelstellen gebracht werden. Sammelstellen und Termine werden ortsüblich kundgemacht.

§ 9

Verwendung und Reinigung der Behälter

(1) Die aufgestellten Müllbehälter sowie Wertstoffsammelbehälter sind so zu verwenden, dass eine Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte sicher vermieden wird.

(2) Die Ablagerung von Abfällen neben dem Müllbehälter ist -auch bei dessen Überfüllung- untersagt. Die Ablagerung von Altstoffen neben den entsprechenden Sammelbehältern ist - auch bei deren Überfüllung- untersagt.

(3) Die Reinigung der Restmüll- und Biomüllbehälter hat regelmäßig durch den Grundeigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten (Haushaltsvorstand, Pächter, Mieter etc.) zu erfolgen.

(4) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 10

Benützungsgebühren

Für die Benützung der öffentlichen Müllabfuhr erhebt die Gemeinde von den Grundstückseigentümern oder sonstigen Verfügungsberechtigten Gebühren. Bemessung, Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Abfallgebührenordnung.

§ 11

Nachschau- und Auskunftspflicht

Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Überprüfung, ob den Vorschriften dieser Verordnung Folge geleistet wird, ungehindert der Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren. Die Grundstückseigentümer oder die sonstigen Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, alle zur Erhebung der Müllgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Anzeigepflicht

Ein Wechsel des Grundstückseigentümers oder des sonstigen Verfügungsberechtigten ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung sind sowohl der vorherige als auch der neue Eigentümer bzw. sonstige Verfügungsberechtigte verpflichtet.

§ 13

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 28/2011, bestraft.

§ 14

In-Kraft-Treten

- 1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Ebbs tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Müllabfuhrordnung außer Kraft.